

Rauschmittel an der Schule – Möglichkeiten und Grenzen für Sanktionen

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgericht Koblenz hat das Urteil der Vorinstanz nicht aufgehoben; dort war ein sofortiger Schulausschluss nach einem Vorfall der Rauschmittelbeschaffung unter Mitschülern – zumindest von Substanzen außerhalb des Betäubungsmittelgesetzes – auf Grund der konkreten Umstände ausnahmsweise als nicht gerechtfertigt angesehen worden (Beschluss vom 14.08.2013; Aktenz. 2 A 10251/13)*.

Leitsatz des Gerichts

Nicht nur der Verkauf illegaler Drogen im schulischen Umfeld, sondern auch das bewusste Erwecken eines dahingehenden Anscheins sowie der Handel mit sog. »Legal Highs« begründen eine ernstliche Gefahr für die Erziehung der anderen Schülerinnen und Schüler und können nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne vorherige Androhung den Ausschluss von der bisher besuchten Schule rechtfertigen.

■ Sachverhalt

A war im Schuljahr 2011/2012 Schüler der 9. Klasse eines Gymnasiums und damit wohl älter als 14 Jahre (aber noch nicht volljährig). Vor und nach den Herbstferien hat er selbstgedrehte »Joints« erworben, seinen Mitschülern gezeigt und weiterverkauft, ohne dass die tatsächlichen Inhaltsstoffe festgestellt worden wären. Der Vorfall ist der Schulleitung bekannt geworden und diese hat dem A Handel mit Marihuana vorgeworfen und auf der dafür zuständigen Schulkonferenz den Schulausschluss des A beschlossen. In einem dagegen angestregten Klageverfahren vor dem VG Mainz ist es als nicht widerlegbar angesehen worden, dass es sich bei den »Joints« um Zigaretten mit »Shisha-Tabak«, sog. Kräutermischungen oder anderen als »Legal Highs« bezeichneten Stoffen gehandelt habe. Da der Schulausschluss ausdrücklich und ausschließlich mit Vorfällen bzgl. Marihuana begründet gewesen sei und nicht auch hilfsweise mit dem ebenso problematischen Umgang mit sog. »Legal Highs« habe die Disziplinenterscheidung aufgehoben werden müssen. Die Schulbehörde S hat beim OVG Koblenz die Zulassung der Berufung beantragt, die dieses aber abgelehnt hat.

■ Argumentation des Gerichts

a) Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz – SchulG [RhPf] –, § 99 Abs. 1 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien – ÜSchulO – kann ein Schüler auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden, wenn der dortige Verbleib eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet.

Hierüber entscheidet gemäß § 99 ÜSchulO iVm § 27 Abs. 6 Satz 1 SchulG die Gesamtkonferenz. Ihr steht bei der Auswahl der

→ **Ordnungsmaßnahme ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum** zu (...), welcher verwaltungsgerichtlich nur daraufhin zu überprüfen ist, ob die Behörde diesen Spielraum erkannt, seine Grenzen gewahrt, seiner Ausfüllung einen vollständigen und zutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeine Wertmaßstäbe beachtet sowie keine sachfremden Erwägungen angestellt hat. Danach erweist sich die angefochtene Maßnahme bislang als fehlerhaft. (...)

aa) Allerdings ist die S zu Recht davon ausgegangen, dass eine Gefährdung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 SchulG ohne weiteres durch ein Verhalten bewirkt wird, welches den Konsum von Rauschgiften propagiert, fördert oder verbreitet.

→ Bei Verhängung einer schuldisziplinarischen **Ordnungsmaßnahme** besteht ein gerichtlich nicht abänderbarer pädagogischer **Beurteilungs- und Ermessensspielraum**. Diesen Spielraum kann nur die zuständige Stelle – hier die Gesamtkonferenz – in Anspruch nehmen; die Unabänderbarkeit gilt aber nicht, wenn die Entscheidung wie hier auf falsche – weil unbewiesene – Grundlagen aufgebaut ist.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

Der Handel mit Suchtstoffen im schulischen Umfeld sowie deren Zur-Schau-Stellen sind gerade in einem von vielzähligen Unsicherheiten geprägten Alter geeignet, Mitschülerinnen und -schüler anzuregen, Drogen zumindest einmal auszuprobieren. Schüler haben jedoch einen Anspruch darauf, dass ihre Entwicklung innerhalb des – aufgrund der allgemeinen Schulpflicht letztlich erzwungenen – staatlichen Obhutverhältnisses nicht gefährdet wird. Auch den Eltern ist nicht zuzumuten, ihre Kinder in die Obhut einer Schule zu geben, die ein drogenfreies Umfeld nicht gewährleisten kann (...). Das der Schule anvertraute Rechtsgut der Erziehung würde beträchtlichen Schaden erleiden, wenn der erwiesene Umgang eines Schülers mit Rauschgift, insbesondere innerhalb des Verantwortungsbereiches der Anstalt, die Schule nicht zur Ergreifung geeigneter Ordnungsmaßnahmen veranlassen würde. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist daher anerkannt, dass der Konsum von Rauschgift, die Herstellung von Kontakten zum Erwerb von Rauschgift und dessen Weitergabe an Mitschüler einen Schulausschluss rechtfertigen (...).

bb) Ausweislich

- des von OStR X. unter dem 11.12.2011 verfassten Vermerks »Begründung Schulausschluss gegen A, Klasse 9e«: »Die Schule hält es für erwiesen, dass [...] A versucht hat Marihuana an Mitschüler zu verkaufen [Angebot erfolgte an B]. In mindestens einem Fall hat er selbst Marihuana von C gekauft. Auch bei A lässt der zeitliche Ablauf der Vorfälle darauf schließen, dass es sich hier nicht um einen einmaligen Vorfall, sondern um mehrere Vorfälle bestehend aus Verkaufsangebot an Mitschüler, Ankauf und Vorzeigen von Joints handelt.«,
- des Einladungsschreibens an die Eltern des A zur Sitzung der Gesamtkonferenz vom 06.12.2011: »[W]ir legen Ihrem Sohn zur Last, vor und nach den Herbstferien Drogen gekauft und anderen Schülern zum Kauf angeboten zu haben.«,
- des im Protokoll der Gesamtkonferenz vom 14.12.2011 wiedergegebenen Berichts des Mittelstufenteams: »Glaubwürdige Mitschüler berichten von der Vermittlung und dem Verkaufsangebot von Marihuana durch A vor den Herbstferien und im November, was von diesem aber bestritten wird.« sowie
- des angefochtenen Bescheids vom 15.12.2011: »A wird von mehreren glaubhaften Zeugen mit Angaben von Ort und Zeit beschuldigt, an der Schule während der Schulzeit Drogen [2 Joints] gekauft und anderen Schülern vor den Herbstferien zum Kauf angeboten zu haben. Nach den Herbstferien hat er Joints von C im Schulgebäude auf der Jungentoilette gekauft. In einer ande-

ren Situation hat er Mitschülern seine Joints im Klassenraum gezeigt. Daher kommen wir zu dem Schluss, dass er nicht nur selbst Drogen konsumiert, sondern diese auch Mitschülern aktiv zum Kauf angeboten hat.«

hat die Gesamtkonferenz ihrer Entscheidung, den A von der Schule auszuschließen, allein die Annahme zugrunde gelegt, er habe nachweislich mit illegalen Drogen gehandelt. Auch der Widerspruchsbescheid vom 03.04.2012 stellt ausschließlich darauf ab, der Kläger habe »durch sein Handeln mit Drogen den Schulbetrieb massiv gestört und darüber hinaus das Zusammenleben in der Schule erheblich erschwert und gefährdet«, die Schule könne jedoch »auf dem Schulgelände in keinem Fall Drogen, Drogenkonsum oder den Handel mit Drogen dulden«. Diesen vom A bestrittenen Sachverhalt hat die vor dem VG durchgeführte Beweisaufnahme jedoch nicht bestätigt. (...) Zwar sprechen die Übergabe selbstgedrehter Zigaretten auf der Toilette, die vom Kläger im September 2011 an C → **gesendeten Kurznachrichten** (»Ey du hast doch gesagt das dir jemand was besorgt Kannst du mir auch was holen??«; »Ja kannst du morgen nochmal mitnehmen?? Da bin ich sicher da Wieviel muss ich dir nochmal dafür geben??:-*«) sowie dessen Antwort (»Ja okay... Ja geb einfach 8 Euro passt schon :)... 1. Große pause auf dem Klo <3«) ebenso für eine Übergabe illegaler Drogen wie die verzögerten und in ihrer Glaubhaftigkeit zumindest zweifelhaften Erklärungen des Klägers (vgl. auch AG Mainz, Urteil vom 27.04.2012 – 3331 Js 4081/12 jug.407Ds –).

(...) Auch haben die Schulleiterin sowie der Mittelstufenleiter übereinstimmend bekundet, der Vater des A habe ihnen gegenüber die gegen den A erhobenen Vorwürfe eingeräumt, ohne dass Anhaltspunkte dafür erkennbar wären, warum beide Lehrer ungeachtet drohender straf- und disziplinarrechtlicher Sanktionen wahrheitswidrige Angaben machen sollten. Die vom Kläger veranlasste Haaranalyse ist schließlich aufgrund der mit ihr verbundenen Ungereimtheiten gleichfalls nicht geeignet, die Bedenken an der Wahrheitsgemäßheit seiner Darstellung zu zerstreuen (vgl. Senatsbeschluss vom 16.07.2012 – 2 B 10386/12.OVG –).

Letztlich verbleiben jedoch – wenn auch nur geringe – Zweifel, ob die »selbstgedrehten Zigaretten« tatsächlich illegale Substanzen enthielten oder ob der dahingehende erhebliche Verdacht nicht lediglich – wie vom A vorgetragen – durch »pubertäres Imponiergehabe« verursacht wurde. (...)

➔ Unklar ist, woher die Schule die **gesendeten Kurznachrichten** kennt: Möglich sind verschiedene Szenarien, etwa dass sie zu Unrecht durch Wegnehmen des Handys bekannt geworden sind oder dass doch eine – hier nicht berichtete – polizeiliche Ermittlung stattgefunden hat oder dass sie freiwillig mitgeteilt worden sind.

b) Vielmehr kann aufgrund der vorliegenden Beweismittel sowie der Einlassungen der Beteiligten im straf- und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der schulrechtlichen Bewertung derzeit lediglich zugrunde gelegt werden, dass der A von C »Shisha-Tabak«, »Legal Highs« und »Kräutermischungen« erworben hat, die Übergabe (auch) auf der Schultoilette erfolgte (...), er in der Schule wie »Joints« aussehende selbstgedrehte Zigaretten mit »Shisha-Tabak« und »Legal Highs« bei sich führte (...) und dem Mitschüler B gegenüber – wenn auch auf dessen Nachfrage nach Drogen hin – angegeben hat, er könne ihm möglicherweise etwas besorgen. Auch ein solches Verhalten begründet allerdings eine ernstliche Gefahr für die Erziehung der anderen Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 SchulG und kann einen – auch dauerhaften – Schulausschluss rechtfertigen.

aa) Insoweit kommt es nicht darauf an, ob »Legal Highs« und »Kräutermischungen« in den Anwendungsbereich des Arzneimittelgesetzes fallen und ob ihr unerlaubtes Inverkehrbringen strafbar ist (vgl. hierzu ... Nobis, NStZ 2012, 422). Schulische Ordnungsmaßnahmen sind weder Strafen noch bezwecken sie eine (zusätzliche) Sanktionierung straf-

baren Verhaltens. Vielmehr dienen sie der Wahrung des schulischen Erziehungsauftrags. Trotz ihres repressiven und reaktiven Charakters steht nicht der Sühne- oder Vergeltungsgedanke, sondern der erzieherische Aspekt im Vordergrund (...). Ungeachtet der Strafbarkeit nach dem Betäubungs- oder dem Arzneimittelgesetz gefährden →»Legal Highs« und ähnliche Produkte die schulische Erziehung.

Ihre Propagierung und Verbreitung in der Schule bedeuten daher eine ernstliche Gefahr für die Schülerinnen und Schüler. (...) »Legal Highs« werden danach zu Rauschzwecken als (vermeintlich) legale Alternative zu illegalen Drogen konsumiert. Sie sind bewusst darauf angelegt, vergleichbare Wirkungen zu erzielen sowie die Restriktionen des Betäubungsmittelrechts zu umgehen. Eine solche Flucht in psychoaktive Sub-

stanzen am Rande der Legalität widerspricht der staatlichen Erziehung zu einem bewussten und eigenverantwortlichen Leben; sie fördern zudem selbst dann, wenn sie im Einzelfall nicht unter betäubungs- und arzneimittelrechtliche Verbote fallen, die Bereitschaft, auch einmal »echte« Drogen auszuprobieren, und senken damit – gerade im Hinblick auf ihre vermeintliche Legalität – die Hemmschwelle für einen Einstieg in den Drogenkonsum. Ihr Gefährdungspotential für die Entwicklung von Schülern steht vor diesem Hintergrund demjenigen illegaler Drogen wie Haschisch oder Marihuana letztlich nicht nach. Hinzu kommen erhebliche unkalkulierbare gesundheitliche Risiken. Es wurden Fälle aus ganz Deutschland bekannt, in denen es nach dem Konsum von »Legal High«-Produkten zu teilweise schweren, mitunter lebensgefährlichen Intoxikationen kam und die meist jugendlichen Konsumenten mit Kreislaufversagen, Ohnmacht, Psychosen, Wahnvorstellungen, Muskelzerfall bis hin zu drohendem Nierenversagen in Krankenhäusern notfallmedizinisch – einschließlich künstlicher Beatmung und Reanimation – behandelt werden mussten (vgl. BT-Drucks. 17/7706 ...).

bb) Darüber hinaus bedeutet auch das Vorspiegeln der Verfügbarkeit von Drogen eine Propagierung von deren Konsum und ist damit geeignet, andere Schüler zu derartigen »Experimenten« zu verleiten. Selbst wenn der Kläger daher in der Schule nicht mit illegalen Drogen gehandelt haben sollte, so hat er doch bewusst – nach seinem Vortrag aufgrund jugendlichen Imponierbedürfnisses – den gegenteiligen Anschein erweckt. (...) [So] glaubten mehrere Schüler, der Kläger habe Zugang zu Drogen. Die Aufgabe der Schule, ein drogenfreies Umfeld zu gewährleisten, wird hierdurch erheblich erschwert und ihre Erfüllung gegenüber sowohl Mitschülern als auch deren Eltern nachhaltig in Zweifel gezogen. Hinzu kommt, dass es der Schule in diesen Fällen regelmäßig nicht oder nur äußerst schwer möglich ist, den positiven Nachweis eines Handelns mit illegalen Drogen zu führen. Ein Schulausschluss als die auch in der Rechtsprechung als angemessen anerkannte Reaktion im Falle der Einbringung von Betäubungsmitteln in das schulische Umfeld käme daher in der Regel nur gegenüber geständigen oder gegenüber solchen Schülern in Betracht, in deren Besitz auf dem Schulgelände Drogen gefunden werden. Selbst bei gewichtigen, dem Schüler zurechenbaren Verdachtsmomenten zusätzlich den uneingeschränkten Nachweis des Einbringens »echter« Drogen zu verlangen, erweckte angesichts der generell erschwerten Nachweisbarkeit derartiger Verstöße – Drogenhandel, bei dem sich alle Beteiligten strafbar machen und daher kein Interesse an der Offenlegung haben, findet meist im Verborgenen

➔ »Legal Highs« werden im Urteil beschrieben als synthetische Drogen, die als angeblich legale Alternativen zu illegalen Drogen vermarktet werden. Sie enthalten in der Regel jedoch ebenfalls Betäubungsmittel oder chemische, psychoaktive Substanzen (oftmals synthetische Cannabinoide) aus der Pharmaforschung und können eine ähnliche Wirkung wie illegale Drogen haben. Die Substanzen werden in illegalen Labors gemischt, wobei die Hersteller auf die Unterstellung einzelner Stoffe unter das Betäubungsmittelgesetz in der Regel umgehend dadurch reagieren, dass diese durch neue Inhaltsstoffe ersetzt werden. Ihre Neuheit sowie die Geschwindigkeit und Vielzahl, in der sie angeboten werden, machen eine angemessene und zeitnahe betäubungsmittelrechtliche Kontrolle dieser Drogen äußerst schwierig (vgl. BT-Drucks. 17/7706; Warnung des Bundeskriminalamts → http://www.bka.de/nn_206064/DE/ThemenABisZ/Kriminalpraevention/Warnhinweise/101220__legalHighs.html; Information des Drogenreferats der Stadt Frankfurt/M. → http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/infopapier_legal_high.pdf).

→ Unter einer **(Schutz-)Behauptung** versteht man i.A. eine nicht der Wahrheit entsprechende Vorspiegelung von Tatsachen, die es im Fall ihres Akzeptiertwerdens ermöglicht, dass eine sonst zu erfolgende Bestrafung nicht zum Tragen kommt.

statt, wobei Absatzmöglichkeiten andererseits davon abhängen, dass Bezugsquellen gerüchteweise bekannt sind – den Anschein, im Vertrauen darauf, sich notfalls in die → **(Schutz-)Behauptung** von »Scheindrogen« zu

flüchten, könnten Drogen gefahrlos im schulischen Umfeld lanciert oder zumindest zur Steigerung des Ansehens unter Mitschülern verwendet werden.

Einen Schulausschluss nur unter der Bedingung des unzweifelhaften Nachweises des Handelns mit illegalen Drogen für rechtmäßig zu erachten, würde zudem die negative Vorbildfunktion, die schon durch den bewusst erweckten Anschein des Drogenhandels ausgelöst wird, ebenso ignorieren wie den Umstand, dass auch ein solches Verhalten den Konsum von Rauschgiften propagiert.

cc) Derartige Verhaltensweisen können daher einen Schulausschluss rechtfertigen, und zwar nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Schülers, seiner Einsichtsfähigkeit sowie der Einwirkung der Eltern – auch ohne vorherige Androhung gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 SchulG, § 99 Abs. 2 ÜSchulO. (...) c) Hierauf hat die hierzu allein berufene Gesamtkonferenz den Schulausschluss des Klägers bislang jedoch nicht gestützt. (...) Eine »Erweiterung« der Ausschlussgründe auf den Anschein des Drogenhandels erfolgte vielmehr erst durch die Schulleiterin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht (...). Ohne eine dahingehende Beschlussfassung der zuständigen Gesamtkonferenz können jedoch die bislang erkennbar gewordenen Erwägungen weder durch die Schulleitung noch durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (...).

■ Anmerkung

Juristisch lässt sich die vorliegende Entscheidung auf einen einfachen kurzen Nenner bringen: Die Gründe für eine Sanktion müssen bewiesen sein, sonst ist sie aufzuheben. Zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit empfiehlt es sich daher zumindest bei zweifelhaften Sachverhalten auch eine sog. hilfsweise Begründung vorzunehmen, etwa dergestalt, dass für den Fall eines fehlenden Nachweises des Handelns mit illegalen Rauschmitteln auch ein Verhalten bzgl. »legaler« Rauschmittel aus den dargestellten Gründen in gleicher Weise zu sanktionieren gewesen wäre.

Interessanter erscheint mir in diesem Zusammenhang die Frage, ob es ein pädagogisches Konzept zum Umgang mit der Gefahr des Rauschmittelkonsums an der Schule gegeben hat und wie es angesehen haben könnte oder müsste. In einem solchen Konzept erscheint eine Abstimmung zwischen suchtpräventiven Initiativen und Inhalten einerseits und schuldisziplinarischen Vorgehensweisen andererseits erforderlich. Im vorliegenden Fall scheint es an der Schule wohl keine klare Konzeption für das Vorgehen bei einem Verdacht auf Rauschmittelkonsum und -weitergabe gegeben zu haben und erst im Einzelfall ein rigoroses (oder nur konsequentes?) Vorgehen gesucht worden zu sein: Von Überlegungen zu abgestufter Vorgehensweise und Darlegung der Gründe, warum eine mildere Sanktion als der Schulausschluss nicht in Betracht gekommen wäre, ist nichts zu erkennen. Auch wäre in diesem Zusammenhang zu klären, in welchem Umfang eine Schule noch eigenverantwortlich handeln darf und ab wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. Wenn die Schule – wie hier – von einem Vorfall des illegalen Handels mit Stoffen nach dem Betäubungsmittelgesetz ausgeht, erscheint die Einschaltung externer Stellen (Polizei und Staatsanwaltschaft) wohl unvermeidlich; ob dies im vorliegenden Fall geschehen ist oder nicht, bleibt jedoch im Dunkel. Der Hinweis des OVG auf die Tragfähigkeit einer Sanktion, die auf einen Handel mit nicht vom Betäubungsmittelgesetz erfassten »Ersatzdrogen« gestützt ist, könnte hier einen eleganten Weg weisen, wie die Schule die Angelegenheit einer ausschließlich schulinternen Regelung zuführen könnte.

Zu bedenken ist außerdem, dass schuldisziplinarische Maßnahmen erheblich in die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eingreifen können. Gleichwohl lassen sie sich zeitnah und damit wirksam regelmäßig nur im Rahmen des Eilrechtsschutzes und damit eben nur summarisch und nicht vertieft überprüfen. Beim späteren Abschluss eines Hauptsacheverfahrens ist die schulische Laufbahn schon über einen erheblichen Zeitraum anders durchgeführt worden und es könnte eine nachträgliche gerichtliche Feststellung für entbehrlich angesehen werden. Aus einer Entscheidung des BayVG (v. 26.02.2013 – Az. 7 ZB 12.2617; vgl. BayVBl. 22/2013, S. 695 ff) ist zu entnehmen, dass bei Schuldisziplinarmaßnahmen dann nicht davon auszugehen sei, dass sie sich durch Fortgang der Ereignisse erledigt hätten, wenn die Maßnahme sich auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn noch nachteilig ausüben kann oder wenn sie den Schüler noch spürbar in seiner emotionalen Integrität oder in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt.

■ **Gesetz und Gesetzgebung**

Unmittelbare Gesetzeswirkung hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.13 (1 BvL 6/10); danach verstoßen § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB und Art. 229 § 16 EGBGB gegen das Grundgesetz und sind nichtig (BGBl. I *Vaterschafts- anfechtung* 7/2014, S. 110). Es würde durch die dort geregelte behördliche Vaterschaftsanfechtung unzulässigerweise ein Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes in Kauf genommen, ohne dass eine gesetzliche Regelung für angemessene Fristen und Berücksichtigung des Alters existiere.

■ **Rechtsprechung**

Bereits im Frühjahr 2013 hat das OLG Köln (Urt. v. 12.04.13, Az. I-6 U 132/12) sich mit der Zulässigkeit von Internetwerbung befasst. Eine Vorschaltwerbung von 10 Sekunden Dauer, die man nach 5 Sekunden abbrechen kann, stelle keine unzumutbare Belästigung im Sinne des Wettbewerbsrechts (§ 7 Abs. 1 UWG) dar. *Internetwerbung*

Wenn Bannerwerbung in einem Spieleportal im Bereich der Kinderspiele platziert ist und dabei gestalterisch nicht abgesetzt ist, wird diese aus Sicht jüngerer Nutzer des Angebots (ca. im Alter von 10 Jahren) eher als weiteres Spielangebot angesehen werden und stellt damit eine unzulässige verschleierte Werbung dar.

Ein Inhaber einer Ballettschule haftet nicht für das Abhandenkommen eines Handys einer Teilnehmerin aus dem Umkleideraum, auch wenn er nicht – was eigentlich empfehlenswert gewesen wäre – eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit, etwa einen verschließbaren Garderobenschrank oder eine beaufsichtigte Ablage, angeboten hat (AG Bad Segeberg, Urt. v. 27.06.13 – Az. 17 a C 5/13). *Abhandenkommen eines Handys*

Für Live-Sendungen und andere nicht vorlagefähige Fernsehsendungen sind im JMStV eigene Regelungen enthalten (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV). Das VG Kassel (Urt. v. 31.10.13, Az. 1 K 391/12.KS - n.rkr.) ist zum Ergebnis gekommen, dass – außerhalb von Nachrichtensendungen – redaktionell bearbeitete Beiträge, auch wenn sie einen aktuellen Bezug haben, grundsätzlich vorlagefähig sind und eine zeitlich knappe Produktion der Sendung nicht dazu führt, dass eine Vorlage der Sendung bei einer Selbstkontrolleinrichtung ausgeschlossen oder unzumutbar wäre. *nicht vorlagefähige Fernsehsendungen*

Der BayVGh (Urt. v. 19.09.13, Az. B 12.2538) hat die Entscheidung der Vorinstanz, wonach die KJM zu Recht erotische Teletextangebote beanstandet habe, aufgehoben und dies insbesondere auf die Nichteinhaltung verfahrensrechtlich engerer Vorgaben gestützt. Unverständlich bleibt allerdings die daneben zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass zum einen die Aufsicht bei der im JMStV hier vorgesehenen nachträglichen Einschaltung der Selbstkontrolle (§ 20 Abs. 5 Satz 1 JMStV) bereits alles genauestens angeben müsse und dass zum anderen Verstöße auf 136 Seiten eines Angebotes, das nur knapp 300 Seiten umfasste, nicht die Behandlung des ganzen Angebotes als Jugendbeeinträchtigung rechtfertige. *Teletextangebote*

Hausbesuche von Mitarbeitern eines Jugendamtes gehören in erster Linie nicht zum Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, sondern sind Ausfluss des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung; sie können erforderlichenfalls auch unangemeldet vorgenommen werden. Besuche im Rahmen des § 16 SGB VIII sind als freiwilliges Hilfeangebot dagegen nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig (VG Freiburg, Beschl. v. 02.10.13, Az. 4 K 1168/13). Gottschalk in: ZKJ 2/2014, S. 81 erläutert kurz die praktische Umsetzbarkeit. *Hausbesuche des Jugendamtes*

Wenn die Gefahr besteht, dass ein Kind bei einer Auslandsreise einer Genitalverstümmelung unterworfen wird, weil ein Elternteil aus einem Land stammt, in dem solche Vorgehensweisen weit verbreitet sind, ist es zulässig, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern auf das Inland zu beschränken und Reisepässe für das Kind einzuziehen; ausnahmsweise kann dies sogar ohne vorherige Anhörung notwendig sein (AG Delmenhorst, Beschl. v. 10.07.12 – 18 F 146/12). *Genitalverstümmelung*

Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Internetangebot, bei dem sich Spielteilnehmer als Bundesligamanager versuchen können und nach Zahlung eines Geldbetrages von rund 8 Euro bei guter Platzierung hohe Geldpreise gewinnen können, nicht als Glücksspiel angesehen. Es sei hier nur eine Teilnehmergebühr erhoben worden und kein Glücksspieleinsatz zu erbringen gewesen. Dies beruhe nicht auf dem typischen Glücksspielpotential, bei dem die Gefahr bestehe, dass der Ausgleich von Verlusten durch Erhöhung des Einsatzes angestrebt werde (Urt. v. 16.10.13, Az. 8 C 21.12). *Glücksspiel*

Die landesrechtlich vorgeschriebene Kinderspielfläche eines Mehrfamilienhauses kann nicht zugleich als Außenspielfläche für eine Kindertageseinrichtung deklariert werden – jedenfalls wenn die Fläche nicht groß genug ist, um beiden Anforderungen separat zu genügen (OVG Hamburg – Beschl. v. 08.08.13, Az. 2 Bf 108/11).

In § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II werden Minderjährige vor den Folgen von Sanktionen gegen einen Leistungsberechtigten, mit dem sie eine Bedarfsgemeinschaft bilden, dadurch teilweise geschützt, dass zum Ausgleich für sie Sachleistungen erbracht werden. Das SG Duisburg ist zum Ergebnis gekommen, dass es ohne Belang ist, ob die Sanktion durch Eltern oder Geschwister des Minderjährigen ausgelöst worden ist und dass keine gesonderte Antragstellung gefordert werden darf (Beschl. v. 12.11.13 – Az. S 49 AS 4010/13 ER).

Nachträge:

Zu der in KJug 4/2013, S. 144 f dokumentierten Entscheidung passt der Beitrag von K. Binder/U. Bürger (in: ZKJ 1/2014 S. 4-8), die zeigen können, dass die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch **Kinder psychisch kranker Eltern** eine der Ursachen dafür ist, dass trotz rückläufiger Kinderzahlen die Fallzahl bei den Hilfen zur Erziehung steigt.

Die in KJug 2/2013, S. 62 ff dokumentierte Entscheidung zu **Werbebeschränkungen** gegenüber Kindern und Jugendlichen ist vom BGH aufgehoben worden (Urt. v. 12.12.2013, Az. I ZR 192/12). Eine ausführliche Begründung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor; die in der Pressemitteilung genannten Gründe, dass bei der Beurteilung nicht von einer besonders schutzbedürftigen Zielgruppe auszugehen sei, weil auch Erwachsene von der Werbung angesprochen würden, lässt jedoch ein Verständnis des Gerichts für die Belange des Kinder- und Jugendschutzes vermissen.

■ Schrifttum

Schlumpfbeeren für 3000 Euro – Rechtliche Aspekte von In-App-Verkäufen an Kinder [Differenziert nach der Frage, ob ein Account der Eltern oder des Minderjährigen benutzt wurde, werden Anfechtungsmöglichkeiten diskutiert; eine Orientierung am Taschengeld wird für möglich angesehen] von Prof. Dr. Marcel Bisges in: NJW 4/2014, S. 183-186.

Pornografie und andere explizite Darstellungen von Sexualität [Eine über die Diskussion rechtlicher Schranken weit hinausreichende Auseinandersetzung mit der aktuellen Situation des Pornografieangebots und seiner Wirkung auf Minderjährige] von Dr. Daniel Hajok in: BPjM-aktuell 4/2013, S. 4-16.

Die (Mit-)Haftung von Kindern und Jugendlichen bei Verkehrsunfällen [Differenzierung nach Fußgänger- und Radfahrerunfällen und nach der Frage, ob entwicklungspezifische Defizite ursächlich waren oder nicht] von Dr. Christian Grünberg in: NJW 37/2013, S. 2705-2710.

Elterliche Sorge und Religion [Übersicht über Fragen der religiösen Erziehung, der Religionsmündigkeit und der Rolle des Staates] von Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab in: FamRZ 1/2014, S. 1-11.

Bestimmung des Kaufpreises durch Spiel – Glücksspielelemente im Werberecht [Für die rechtliche Zulässigkeit gelte generell ein weiter Rahmen; nur bei einer jugendlichen Zielgruppe würden etwas größere Beschränkungen anzunehmen sein] von Prof. Dr. Stefan Ernst und Dirk Seichter in: WRP 11/2013, S. 1437-1440.

Die neue Regelung zur Beschneidung des männlichen Kindes [Der die Vorschrift einschränkende Beschluss des OLG Hamm vom 30.08.13 – Az. 3 UF 133/13 – wird positiv bewertet] von Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit in: NJW 50/2013, S. 3617-3620.

Gesetzeslücke beim Fahren ohne Fahrerlaubnis eines Mofas [Inhaber einer Mofaprüfbescheinigung dürfen nur ein einsitziges Mofa führen; kritisiert wird, dass die Regelung unklar sei und zu unnötigen Ermittlungsverfahren führe, weil der Wegfall der Einsitzigkeit z.T. auch schon bei einer durchgehenden Sitzbank mit mehr als 45 cm Länge oder bei Abmontieren eines Kofferfaches bejaht werde] von Verena Greiner in: NZV 2/2014, S. 72 f.

Virtuelle Darstellungen von Missbrauch [Die Vorschriften zu Kinder- und Jugendpornografie – §§ 184b und 184c StGB – seien so auszulegen, dass von ihnen auch digital erstellte pornografische Darstellungen erfasst werden, wenn es sich bei den Abgebildeten um Menschen und nicht nur um menschenähnliche Wesen handelt, ohne dass weitere Wirklichkeitsnähe erforderlich wäre] von Carsten Krick in: JMS-Report 6/2013, S. 6-10.

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM